



Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

VORLAGE
18/75

Alle Abgeordneten

25. August.2022

Seite 1 von 1

Aktenzeichen

P 1500-000029-2022-0005630

bei Antwort bitte angeben

Herr Kordt

Telefon (0211) 4972 - 2699

gero.kordt@fm.nrw.de

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesbesoldungsge-
setzes sowie des Landesreisekostengesetzes**

Zuleitung nach Maßgabe der Parlamentsinformationsvereinbarung

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

gemäß Abschnitt I. Ziffer 1. der „Vereinbarung zwischen Landtag und Landesregierung über die Unterrichtung des Landtags durch die Landesregierung“ übersende ich den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesbesoldungsgesetzes sowie des Landesreisekostengesetzes.

Die Landesregierung beabsichtigt, diesen voraussichtlich in der Kabinettsitzung am 13. September 2022 zu beraten.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Marcus Optendrenk

Dienstgebäude und

Lieferanschrift:

Jägerhofstr. 6

40479 Düsseldorf

Telefon (0211) 4972-0

Telefax (0211) 4972-1217

Poststelle@fm.nrw.de

www.fm.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

U74 bis U79

Haltestelle

Heinrich Heine Allee

Gesetzentwurf der Landesregierung

Gesetz zur Änderung des Landesbesoldungsgesetzes sowie des Landesreisekostengesetzes

A Problem

Durch das Gesetz zur Anpassung der Alimentation von Familien sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften vom 25. März 2022 (GV. NRW. S. 389) wurden in Nordrhein-Westfalen für die Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter die Familienzuschläge der Stufen 2 und 3 mit Wirkung zum 1. Dezember 2022 neu strukturiert und erhöht, um damit die Maßgaben des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts zur Besoldung der Richter und Richterinnen sowie Staatsanwälte und Staatsanwältinnen im Land Berlin vom 4. Mai 2020 (2 BvL 4/18) umzusetzen. Für den Zeitraum vom 1. Januar 2022 bis zum 30. November 2022 wurde durch das Gesetz ein Anspruch auf einen entsprechenden regionalen Ergänzungszuschlag geschaffen, der neben den bisherigen Familienzuschlägen der Stufe 2 und 3 gezahlt wird und mit den Bezügen für Dezember 2022 zur Auszahlung gelangt.

Die Höhe des jeweiligen regionalen Ergänzungszuschlags ergibt sich aus der Anlage 18 des Landesbesoldungsgesetzes und die Höhe der ab dem 1. Dezember 2022 geltenden Familienzuschläge der Stufen 2 und 3 aus der ab dem 1. Dezember 2022 geltenden Anlage 13 des Landesbesoldungsgesetzes (Anhang 6 des Gesetzes zur Anpassung der Alimentation von Familien sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften).

Die systematische Neustrukturierung hatte einen technischen Übertragungsfehler zur Folge. Daher sind bei der Erstellung der Anlage 18 sowie der ab dem 1. Dezember 2022 geltenden Anlage 13 dort in Teilen zu geringe Beträge ausgewiesen worden. Betroffen sind der neben der Stufe 3 des Familienzuschlags zu zahlende regionale Ergänzungszuschlag sowie der ab dem 1. Dezember 2022 geltende Familienzuschlag der Stufe 3.

Betroffen von diesem technischen Übertragungsfehler sind ausschließlich die Anlage 18 und die ab dem 1. Dezember 2022 geltende Anlage 13. Die in der Gesetzesbegründung dargelegten Grundlagen für die Ermittlung der erforderlichen Beträge sowie die sich hieraus ergebenden und im Gesetzentwurf bezifferten Mehrausgaben entsprechen hingegen der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts.

Darüber hinaus enthält das Gesetz aus Klarstellungsgründen und Gründen der Rechtsförmlichkeit redaktionelle Anpassungen, mit denen keine materiell-rechtlichen Änderungen verbunden sind.

Im Landesreisekostengesetz bedarf die Kilometerpauschale, die das Land und die Kommunen bei Benutzung des privaten Kraftfahrzeugs auf Dienstreisen zahlen, vor dem Hintergrund der aktuell gestiegenen Kraftstoffpreise einer Anpassung.

B Lösung

Durch den vorliegenden Gesetzentwurf werden die Anlage 18 des Landesbesoldungsgesetzes sowie die ab dem 1. Dezember 2022 geltende Anlage 13 ersetzt. Die in den neu gefassten

Anlagen enthaltenen Beträge wurden entsprechend der Gesetzesbegründung des Gesetzes zur Anpassung der Alimentation von Familien sowie zur Änderung weiterer Vorschriften vom 25.03.2022 und nach Maßgabe des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Mai 2020 (2 BvL4/18) ermittelt und übertragen.

Zudem wird mit dem Gesetzentwurf die reisekostenrechtliche Vorschrift über die Wegstreckenentschädigung ergänzt und die Kilometerpauschale für einen befristeten Zeitraum angehoben.

C Alternativen

Keine.

D Kosten

Durch die Änderungen des Landesbesoldungsgesetzes entstehen keine über die bereits im Gesetzentwurf für das Gesetz zur Anpassung der Alimentation von Familien (LT-Drs. 17/16324) sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften benannten Mehrausgaben hinausgehenden Belastungen für die öffentlichen Haushalte.

Durch die Erhöhung der Wegstreckenentschädigung im Landesreisekostengesetz entstehen Mehrausgaben in Abhängigkeit des Dienstreiseverhaltens, die nicht bezifferbar sind.

E Zuständigkeit

Zuständig ist das Ministerium der Finanzen.

F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

Für die Übrigen Dienstherren des Landes Nordrhein-Westfalen treten Mehrausgaben in Abhängigkeit von Anzahl der jeweils Anspruchsberechtigten ein. Im Übrigen entstehen keine Mehrausgaben.

G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte

Die vorgesehenen Regelungen werden keine wesentlichen Änderungen von Angebots- und Nachfragestrukturen zur Folge haben, die Auswirkungen auf Einzelpreise und Preisniveau haben könnten. Zusätzliche Kosten für Unternehmen entstehen nicht.

H Geschlechterdifferenzierte Betrachtung der Auswirkungen des Gesetzes

Das Gesetz hat keine geschlechterspezifischen Auswirkungen.

I Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung (im Sinne der Nachhaltigkeitsstrategie NRW)

Das Gesetz hat keine mittel- oder langfristigen Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung im Land Nordrhein-Westfalen. Konflikte in anderen Zielen der Nachhaltigkeitsstrategie des Landes Nordrhein-Westfalen bestehen nicht.

J Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen

Das Gesetz hat keine spezifischen Auswirkungen auf Menschen mit Behinderung.

K Auswirkungen auf das E-Government und die Digitalisierung von Staat und Verwaltung

Das Gesetz hat keinen spezifischen Bezug zu Themen des E-Governments oder Digitalisierung von Staat und Verwaltung. Die gesetzlichen Regelungen wirken sich weder auf Bereiche des E-Governments noch auf bestehende oder geplante Digitalisierungsaktivitäten und -prozesse im Land Nordrhein-Westfalen aus.

L Befristung

Das Gesetz enthält in Artikel 3 eine Befristung. Da die Entwicklung der Energiepreise derzeit nicht absehbar ist, gilt die Anpassung der Wegstreckenentschädigung temporär für den Zeitraum vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2024.

20320

**Gesetz zur Änderung des Landesbesoldungsgesetzes sowie des
Landesreisekostengesetzes**

Vom X. Monat 2022

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Artikel 1
Änderung des Landesbesoldungsgesetzes**

Das Landesbesoldungsgesetz vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 524) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 71b Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„§ 43 Absatz 5 Satz 3 findet entsprechende Anwendung.“

2. Die Anlage 12 erhält die aus dem Anhang 1 zu diesem Gesetz ersichtliche Fassung.

3. Die Anlage 18 erhält die aus dem Anhang 2 zu diesem Gesetz ersichtliche Fassung.

4. Die Anlage 12 erhält die aus dem Anhang 3 zu diesem Gesetz ersichtliche Fassung.

5. Die Anlage 13 erhält die aus dem Anhang 4 zu diesem Gesetz ersichtliche Fassung.

**Artikel 2
Weitere Änderung des Landesbesoldungsgesetzes**

Die Anlage 18 des Landesbesoldungsgesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642), das zuletzt durch Artikel 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird aufgehoben.

**Artikel 3
Änderung des Landesreisekostengesetzes**

In § 5 Absatz 1 des Landesreisekostengesetzes vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1367) wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Für Dienstreisen im Zeitraum vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2024 beträgt die Wegstreckenentschädigung 35 Cent je Kilometer, für zweirädrige Kraftfahrzeuge und Fahrräder 23 Cent je Kilometer.“

**Artikel 4
Inkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 mit Wirkung vom 1. Januar 2022 in Kraft.

(2) Artikel 1 Nummer 4 und 5 tritt am 1. Dezember 2022 in Kraft.

(3) Artikel 2 und 3 treten am 1. Januar 2023 in Kraft.

Düsseldorf, den X. Monat 2022

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Hendrik W ü s t

Die Ministerin für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie

Mona N e u b a u r

Der Minister der Finanzen

Dr. Marcus O p t e n d r e n k

Der Minister des Innern

Herbert R e u l

Die Ministerin für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration

Josefine P a u l

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Karl-Josef L a u m a n n

Die Ministerin für Schule und Bildung

Dorothee F e l l e r

Die Ministerin für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung

Ina S c h a r r e n b a c h

Der Minister der Justiz

Dr. Benjamin L i m b a c h

Der Minister für Umwelt, Naturschutz und Verkehr

Oliver K r i s c h e r

Die Ministerin für Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Silke G o r i ß e n

Die Ministerin für Kultur und Wissenschaft

Ina B r a n d e s

Der Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten, Internationales sowie Medien
und Chef der Staatskanzlei

Nathanael L i m i n s k i

Begründung

A. Allgemeines

Landesbesoldungsgesetz:

Mit diesem Artikelgesetz werden rückwirkend zum 1. Januar 2022 die in der Anlage 18 des Landesbesoldungsgesetzes ausgewiesenen Beträge des regionalen Ergänzungszuschlags, die neben dem Familienzuschlag der Stufe 3 zu zahlen sind, korrigiert und angehoben. Ebenso erfolgt eine Korrektur und Anhebung der nach der ab dem 1. Dezember 2022 geltenden Anlage 13 des Landesbesoldungsgesetzes zu zahlenden Beträge des Familienzuschlags der Stufe 3.

Durch das Gesetz zur Anpassung der Alimentation von Familien sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften vom 25. März 2022 (GV. NRW. S. 389) wurden in Nordrhein-Westfalen für die Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter die Familienzuschläge der Stufen 2 und 3 mit Wirkung zum 1. Dezember 2022 neu strukturiert und erhöht, um damit die Maßgaben des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts zur Besoldung der Richter und Richterinnen sowie Staatsanwälte und Staatsanwältinnen im Land Berlin vom 4. Mai 2020 (2 BvL 4/18) umzusetzen. Für den Zeitraum vom 1. Januar 2022 bis zum 30. November 2022 wurde durch das Gesetz ein Anspruch auf einen entsprechenden regionalen Ergänzungszuschlag geschaffen, der neben den bisherigen Familienzuschlägen der Stufe 2 und 3 gezahlt wird und mit den Bezügen für Dezember 2022 zur Auszahlung gelangt.

Die Höhe des jeweiligen regionalen Ergänzungszuschlags ergibt sich aus der Anlage 18 des Landesbesoldungsgesetzes und die Höhe der ab dem 1. Dezember 2022 geltenden Familienzuschläge der Stufen 2 und 3 aus der ab dem 1. Dezember 2022 geltenden Anlage 13 des Landesbesoldungsgesetzes (Anhang 6 des Gesetzes zur Anpassung der Alimentation von Familien sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften).

Die systematische Neustrukturierung hatte einen technischen Übertragungsfehler zur Folge. Daher sind bei der Erstellung der Anlage 18 sowie der ab dem 1. Dezember 2022 geltenden Anlage 13 dort in Teilen zu geringe Beträge ausgewiesen worden. Betroffen sind der neben der Stufe 3 des Familienzuschlags zu zahlende regionale Ergänzungszuschlag sowie der ab dem 1. Dezember 2022 geltende Familienzuschlag der Stufe 3.

Der aufgetretene Übertragungsfehler wird durch die Neufassungen der Anlage 18 sowie der ab dem 1. Dezember 2022 geltenden Anlage 13 des Landesbesoldungsgesetzes durch dieses Gesetz behoben. Für die Betroffenen haben sich aus dem Übertragungsfehler keine finanziellen Nachteile ergeben, da der regionale Ergänzungszuschlag mit den Bezügen für Dezember 2022 zahlbar zu machen ist und eine Auszahlung insoweit bislang noch nicht erfolgt ist. Ebenso ist die ab dem 1. Dezember 2022 geltende (fehlerhafte) Anlage 13 noch nicht in Kraft getreten.

Darüber hinaus enthält das Gesetz aus Klarstellungsgründen und Gründen der Rechtsförmlichkeit redaktionelle Anpassungen, mit denen keine materiell-rechtlichen Änderungen verbunden sind.

Landesreisekostengesetz:

Aufgrund der gestiegenen Kraftstoffpreise wird die reisekostenrechtliche Vorschrift über die Höhe der Wegstreckenentschädigung für einen befristeten Zeitraum angepasst.

B. Im Einzelnen

Zu Artikel 1 (Änderung des Landesbesoldungsgesetzes)

Zu Nummer 1:

Durch die Änderung wird klargestellt, dass die Regelungen zur Bemessung des kinderbezogenen Familienzuschlages bei Teilzeitbeschäftigung entsprechende Anwendung finden.

Zu den Nummern 2 und 4:

Mit den Neufassungen der Anlage 12 – jeweils zum 1. Januar 2022 und zum 1. Dezember 2022 – wird die dortige Verweisung auf § 47 des Landesbesoldungsgesetzes redaktionell berichtigt. Materiell-rechtliche Änderungen sind damit nicht verbunden.

Zu Nummer 3:

Durch die neugefasste Anlage 18 werden die Beträge des, neben dem Familienzuschlag der Stufe 3 beziehungsweise dem Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 1 und der Stufe 3 des Familienzuschlages, zu zahlenden regionalen Ergänzungszuschlages rückwirkend zum 1. Januar 2022 korrigiert. Die ausgewiesenen Beträge entsprechen nunmehr den in der Gesetzesbegründung des Gesetzes zur Anpassung der Alimentation von Familien sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften dargelegten Grundlagen zur Wahrung des gebotenen Mindestabstandes der Nettoalimentation zum grundsicherungsrechtlichen Gesamtbedarf.

Zu Nummer 5:

Durch die neugefasste, ab dem 1. Dezember 2022 geltende Anlage 13 werden die Beträge des Familienzuschlages der Stufe 3 korrigiert. Die ausgewiesenen Beträge entsprechen nunmehr den in der Gesetzesbegründung des Gesetzes zur Anpassung der Alimentation von Familien sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften dargelegten Grundlagen zur Wahrung des gebotenen Mindestabstandes der Nettoalimentation zum grundsicherungsrechtlichen Gesamtbedarf.

Zu Artikel 2 (Weitere Änderung des Landesbesoldungsgesetzes)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Aufhebung des § 71b Landesbesoldungsgesetz (regionaler Ergänzungszuschlag) zum 1. Januar 2023 durch Artikel 6 des Gesetzes zur Anpassung der Alimentation von Familien sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften.

Zu Artikel 3 (Änderung des Landesreisekostengesetzes)

Angesichts der gestiegenen Kraftstoffpreise wird die Wegstreckenentschädigung auf 35 Cent für private Pkw bzw. 23 Cent für private zweirädrige Kraftfahrzeuge und Fahrräder angehoben. Da die Entwicklung der Energiepreise derzeit nicht absehbar ist, erfolgt die Erhöhung temporär. Vor Ablauf der befristeten Anhebung wird die Höhe der Wegstreckenentschädigung überprüft und die Vorschrift des § 5 Absatz 1 entsprechend angepasst. Abhängig vom Ergebnis der Evaluation kommt sowohl eine dauerhafte Anhebung der Höhe der Wegstreckenentschädigung als auch eine Absenkung auf das bislang geltende Niveau in Betracht.

Zu Artikel 4 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

Anhang 1
(zu Artikel 1 Nummer 2)

Anwärtergrundbetrag
(Monatsbeträge in Euro)

Anlage 12
Gültig ab 1. Januar 2022

Besoldungsgruppe des Einstiegsamtes, in das die Anwärterin oder der Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag
A 5 bis A 8	1299,78
A 9 bis A 11	1355,68
A 12	1500,37
A 13	1533,28
A 13 mit Zulage nach § 47 Buchstabe d	1569,43

Anhang 2
(zu Artikel 1 Nummer 3)

Regionaler Ergänzungszuschlag
(Monatsbeträge in Euro)

Anlage 18
Gültig ab 1. Januar 2022

Mietenstufe	Regionaler Ergänzungszuschlag zur Stufe 2 des Familienzuschlags und zum <u>Unterschiedsbetrag</u> zwischen der Stufe 1 und der Stufe 2 des Familienzuschlags	Regionaler Ergänzungszuschlag zur Stufe 3 des Familienzuschlags und zum <u>Unterschiedsbetrag</u> zwischen der Stufe 1 und der Stufe 3 des Familienzuschlags
I	0,00	227,55
II	0,00	353,60
III	43,39	483,49
IV	170,97	634,42
V	287,86	777,51
VI	413,56	924,63
VII	554,98	1096,63

Anhang 3
(zu Artikel 1 Nummer 4)

Anwärtergrundbetrag
(Monatsbeträge in Euro)

Anlage 12

Gültig ab 1. Dezember 2022

Besoldungsgruppe des Einstiegsamtes, in das die Anwärterin oder der Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag
A 5 bis A 8	1349,78
A 9 bis A 11	1405,68
A 12	1550,37
A 13	1583,28
A 13 mit Zulage nach § 47 Buchstabe d	1619,43

Anhang 4
(zu Artikel 1 Nummer 5)

Familienzuschlag
für Beamtinnen und Beamte
(Monatsbeträge in Euro)

Anlage 13
Gültig ab 1. Dezember 2022

Stufe 1
(§ 43 Absatz 1)

Besoldungsgruppen A 5 und A 6	148,94
Besoldungsgruppen A 7 und A 8	147,18
übrige Besoldungsgruppen	152,68

Stufe 2
(§ 43 Absatz 2)

	Mietenstufe						
	I	II	III	IV	V	VI	VII
Besoldungsgruppen A 5 und A 6	285,07	285,07	328,46	456,04	572,93	698,63	840,05
Besoldungsgruppen A 7 und A 8	281,71	281,71	325,10	452,68	569,57	695,27	836,69
übrige Besoldungsgruppen	285,62	285,62	329,01	456,59	573,48	699,18	840,60

Stufe 3
(§ 43 Absatz 2)

	Mietenstufe						
	I	II	III	IV	V	VI	VII
Besoldungsgruppen A 5 und A 6	648,75	774,80	904,69	1055,62	1198,71	1345,83	1517,83
Besoldungsgruppen A 7 und A 8	643,79	769,84	899,73	1050,66	1193,75	1340,87	1512,87
übrige Besoldungsgruppen	646,11	772,16	902,05	1052,98	1196,07	1343,19	1515,19

Für das dritte zu berücksichtigende Kind erhöht sich der Familienzuschlag

in den Besoldungsgruppen A 5 und A 6 um 839,66 Euro,
in den Besoldungsgruppen A 7 und A 8 um 834,68 Euro,
in den übrigen Besoldungsgruppen um 829,75 Euro.

Für das vierte zu berücksichtigende Kind erhöht sich der Familienzuschlag

in den Besoldungsgruppen A 5 und A 6 um 793,67 Euro,
in den Besoldungsgruppen A 7 und A 8 um 788,69 Euro,
in den übrigen Besoldungsgruppen um 783,76 Euro.

Für das fünfte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind erhöht sich der Familienzuschlag

in den Besoldungsgruppen A 5 und A 6 um 800,67 Euro,
in den Besoldungsgruppen A 7 und A 8 um 795,69 Euro,
in den übrigen Besoldungsgruppen um 790,76 Euro.

Erhöhungsbetrag für die Besoldungsgruppe A 5:

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in der Besoldungsgruppe A 5 um 7,61 Euro, ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind in der Besoldungsgruppe A 5 um 22,78 Euro.

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

noch Anhang 4
(zu Artikel 1 Nummer 5)

Familienzuschlag **noch Anlage 13**
für Anwärtnerinnen und Anwärtler* Gültig ab 1. Dezember 2022
(Monatsbeträge in Euro)

Stufe 1
(§ 43 Absatz 1)

Besoldungsgruppen A 5 bis A 8	147,18
übrige Besoldungsgruppen	154,54

Stufe 2
(§ 43 Absatz 2)

	Mietenstufe						
	I	II	III	IV	V	VI	VII
Besoldungsgruppen A 5 bis A 8	281,71	281,71	325,10	452,68	569,57	695,27	836,69
übrige Besoldungsgruppen	289,07	289,07	332,46	460,04	576,93	702,63	844,05

Stufe 3
(§ 43 Absatz 2)

	Mietenstufe						
	I	II	III	IV	V	VI	VII
Besoldungsgruppen A 5 bis A 8	643,79	769,84	899,73	1050,66	1193,75	1340,87	1512,87
übrige Besoldungsgruppen	651,15	777,20	907,09	1058,02	1201,11	1348,23	1520,23

Der Familienzuschlag erhöht sich für das dritte zu berücksichtigende Kind um 834,68 Euro, für das vierte zu berücksichtigende Kind um 788,69 Euro und für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 795,69

Erhöhungsbetrag für die Besoldungsgruppe A 5:

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in der Besoldungsgruppe A 5 um 7,50 Euro, ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind in der Besoldungsgruppe A 5 um 22,50 Euro.

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

*Soweit in dieser Tabelle der Begriff "Besoldungsgruppe" verwendet wird, ist darunter die Besoldungsgruppe des Einstiegsamtes, in das die Anwärtlerin oder der Anwärtler nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt, zu verstehen.